

Merkblatt kantonale Beherbergungsabgaben

Für die Finanzierung der Tourismusförderung erhebt der Kanton eine Beherbergungsabgabe.

Abgabepflicht gemäss § 7 des Tourismusgesetzes

Abs. 1 - Eine Beherbergungsabgabe hat zu entrichten, wer

- a. gegen Entgelt in Hotels, Motels, Gasthäusern, Pensionen, Jugendherbergen und anderen Beherbergungsbetrieben Gäste aufnimmt,
- b. gegen Entgelt oder andere geldwerte Gegenleistungen insbesondere Zimmer, Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Camping- oder Caravaningplätze sowie Campingstellplätze zur Verfügung stellt,
- c. gewinnorientierte Schulen auf Internatsbasis betreibt.

Abs. 2 - Die Abgabepflicht besteht auch, wenn die Angebote gemäss Absatz 1 über Dritte publiziert, vermarktet oder vermittelt werden, oder wenn der Beherbergungsvertrag über Dritte oder auf anderem Wege zustande kommt.

Ausnahmen gemäss § 8 des Tourismusgesetzes

Abs. 1 - Von der Abgabepflicht ausgenommen sind

- a. ...
- b. juristische Personen, die im Sinn von § 70 des Steuergesetzes steuerbefreit sind und ohne Gewinnabsicht insbesondere Spitäler, Heilstätten, Schulinternate, Alters-, Ferien- und Erholungsheime betreiben,
- c. Sport-, Touristen- und Jugendvereinigungen, soweit sie ihre Unterkunftshäuser für eigene Zwecke verwenden,
- d. Privatpersonen, die Zimmer an abgabepflichtige Beherbergungsbetriebe vermieten. Die Zimmer werden den betreffenden Beherbergungsbetrieben zugerechnet,
- e. Beherbergende, die Land für Zeltlager für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren zur Verfügung stellen.

Abs. 2 - Keine Abgaben sind zu entrichten für die Beherbergung von

- a. Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren,
- b. ...
- c. Personen, die sich aus dienstlichen Gründen am Abgabeort aufhalten, insbesondere Angehörige der Armee, der Polizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes,
- d. Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz am Abgabeort,
- e. Fahrenden,
- f. Flüchtlingen und Asylsuchenden.

bitte wenden

Höhe der Abgabe gemäss § 9 des Tourismusgesetzes

Abs. 1 - Die **Beherbergungsabgabe je Person und Logiernacht beträgt** seit 01.01.2026 **110 Rappen**.

Abs. 2 - Der Regierungsrat kann die Abgabe auf maximal 150 Rappen erhöhen. Eine Erhöhung ist mindestens ein Jahr vorher auf Beginn eines neuen Kalenderjahres festzulegen. Der Regierungsrat berücksichtigt dabei den Mittelbedarf der Tourismusförderung in Abstimmung mit den touristischen Organisationen.

Spezialfall Airbnb

Für Übernachtungen, welche auf der Plattform Airbnb getätigt werden, werden seit dem 1.1.2020 die Tourismusabgaben (darunter auch die kantonalen Beherbergungsabgaben) direkt von Airbnb abgerechnet. Um Doppelabrechnungen zu vermeiden, dürfen in diesem Abrechnungsformular keine Airbnb-Übernachtungen erfasst werden. Dies gilt für alle Airbnb-Übernachtungen in den 81 der 83 Luzerner Gemeinden (ausgenommen sind lediglich die Gemeinden Hildisrieden und Schwarzenberg, welche die Abrechnungen für Airbnb Übernachtungen weiterhin selbstständig vornehmen und in diesem Abrechnungsformular erfassen).

Ablauf

Die Gemeinde bzw. die mit dem Inkasso beauftragte Stelle (z.B. Tourismusbüro) hat die beherbergungs- abgabepflichtigen Betrieb aufzufordern, das Abrechnungsformular (Hotellerie und/oder Parahotellerie) auszufüllen und einzureichen.

Die Abrechnungsformulare werden durch die zuständige Gemeinde bzw. die mit dem Inkasso beauftragte Stelle kontrolliert. Diese bestätigen mit Unterschrift und Stempel die ordnungsgemässe Abrechnung. Die Formulare müssen danach bis **spätestens Mitte Januar des folgenden Jahres** der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) weitergeleitet werden.

Die rawi sendet der Gemeinde bzw. der mit dem Inkasso beauftragten Stelle eine entsprechende Rechnung (zahlbar bis am 28. Februar).

Bei Fragen steht Ihnen Frau Ursula Chappuis gerne zur Verfügung: Telefonnummer 041 228 67 37 oder E-Mail: ursula.chappuis@lu.ch

Luzern, März 2026